

Bei Verlusten durch reinen Zufall ist eine Haftungsverbindlichkeit nicht begründet.

§. 4.

Jedes Gericht ist für die Herstellung der vorschristsmäßigen Depositaleinrichtung im Allgemeinen, jeder Depositale-Beamte für die genaue Erfüllung der ihm nach dem gegenwärtigen Gesetze obliegenden Verpflichtungen insbesondere verantwortlich.

§. 5.

Die Depositen sind in einem eisernen oder sonst hinlänglich verwahrten Kasten oder Schranke niederzulegen und diese Behältnisse in einem gegen Feuer und Einbruch möglichst geschützten Theile des Gerichteslocales anzustellen.

§. 6.

Das Depositenbehältniß muß mindestens zwei Schlösser von verschiedenem Beschlusse haben.

Die Schlüssel zu den einzelnen Schlössern sind unter die Depositen-Bewahrer dergestalt zu vertheilen, daß keiner derselben ohne Zuziehung der andern zu den Depositen gelangen kann.

So oft das Depositorium zu öffnen ist, müssen alle Schlüsselhaber dabei persönlich zugegen sein. Kein Schlüsselhaber darf bei einer Ordnungsstrafe von 17 fl. 30 Kr. = 10 Thlr. bis 70 fl. = 40 Thlr. seinen Schlüssel dem andern zur alleinigen Eröffnung des Depositoriums anvertrauen.

§. 7.

Den ersten Schlüssel führt bei dem k. Kreisgerichte ein von dem Directorio zu bestimmendes Collegialmitglied, bei den k. Justizämtern der Amtsdiregent; die andern Schlüsselhaber werden von der Justizabtheilung des k. Ministeriums ernannt.

§. 8.

Die Annahme oder Ausgabe eines Depositums kann nur auf Grund eines von dem Gerichte aus den betreffenden Acten erlassenen Beschlusses erfolgen. Dieser muß den Gegenstand, den Namen des Deponenten oder Empfängers und die Sache, wozu das Depositum gehört, oder dessen Veranlassung genau bezeichnen.

§. 9.

Im Laufe eines jeden Jahres ist das Depositorium wenigstens einmal auf Anordnung des Richterdiregenten unter Zuziehung der sämtlichen (übrigen) Schlüssel-